



Verbandssatzung
des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu

Vom 20. Januar 2004

	Seite
I. Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Verbandsmitglieder	2
§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich	2
§ 4 Aufgaben	3
II. Verfassung und Verwaltung	
§ 5 Verbandsorgane; Beirat	3
§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	4
§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung	4
§ 8 Beschlüsse in der Verbandsversammlung	5
§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	5
§ 10 Verbandsvorsitzender	6
§ 11 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden	6
§ 12 Zusammensetzung des Beirats	6
§ 13 Geschäftsstelle	7
III. Verbandswirtschaft	
§ 14 Anzuwendende Vorschriften	7
§ 15 Umlegungsschlüssel	7
§ 16 Kassenverwaltung	8
§ 17 Jahresrechnung, Prüfung	8
IV. Schlussbestimmungen	
§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen	8
§ 19 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde	9
§ 20 Inkrafttreten	9

Bekannt gemacht: 24. Februar 2004 (RABl Schw. S. 15)

Geändert: 28. Juli 2006 (RABl Schw. S. 173)

13. Juni 2007 (RABl Schw. S. 170)

Die Städte Kaufbeuren und Kempten (Allgäu) und die Landkreise Lindau (Bodensee), Oberallgäu und Ostallgäu gestalten gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl S.318) den Rettungszweckverband Kempten (Allgäu) zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung um. Der Rettungszweckverband Kempten (Allgäu) erlässt mit Zustimmung seiner Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Regierung von Schwaben (Schreiben vom 14.01.2004, Geschäftszeichen 201-2282.2/8) dazu folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu).

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Städte Kaufbeuren und Kempten (Allgäu) und die Landkreise Lindau (Bodensee), Oberallgäu und Ostallgäu.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,

1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten,
3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.

(2) Der Zeitpunkt nach Absatz 1 Nr. 3 ist durch den Zweckverband im Einvernehmen mit dem Betreiber der Integrierten Leitstelle genau festzulegen.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(4) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 gilt Art. 19 BayRDG.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane; Beirat

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

(2) Der Beirat unterstützt den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsleitung bei der fachlichen Vorbereitung der Beratungsgegenstände und berät die Verbandsversammlung in fachlichen Fragen durch die Ausarbeitung von Empfehlungen, soweit dies erforderlich ist.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 100.000 Einwohner je einen Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.

(3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.

(3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V., die Stadt- und Kreisbrandräte im Verbandsgebiet und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach Absatz 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag kann ihnen das Wort erteilt werden. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 8

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten sowie den nach § 7 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen zu übermitteln ist.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 19 Abs.1 und Abs. 2 BayRDG,
2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG).

Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände, insbesondere die Haushaltssatzung, die Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung oder die Änderung dieser Verbandssatzung.

§ 10

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu). Sein Stellvertreter ist der Landrat des Landkreises Oberallgäu, der Oberbürgermeister der Stadt Kaufbeuren, der Landrat des Landkreises Ostallgäu und der Landrat des Landkreises Lindau (Bodensee) und zwar jeweils auf die Dauer eines Jahres und in der genannten Reihenfolge.

(2) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Wahlamt aus, so endet auch sein Amt im Zweckverband. Er übt es jedoch bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im kommunalen Wahlamt weiter aus.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 12

Zusammensetzung des Beirats

(1) Der Beirat soll die besondere Fachkunde seiner Mitglieder für die Aufgabenerledigung auf Verbandsebene nutzbar machen und dient nicht der Repräsentation der Verbandsmitglieder, die ausschließlich durch die Verbandsräte vertreten werden. Dem Beirat gehören insbesondere Vertreter der verschiedenen Durchführenden des Rettungsdienstes, der Feuerwehren, der Notärzte, der Kassenärztlichen Vereinigung, der Ärztliche Leiter Rettungsdienst, der Leiter der Integrierten Leitstelle und der Geschäftsleiter des Zweckverbandes an.

(2) Das Nähere zur Besetzung des Beirates und zu seinem Geschäftsgang regelt eine Geschäftsordnung, die von der Verbandsversammlung beschlossen wird.

§ 13

Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle bei der Stadt Kempten (Allgäu). Sie wird durch einen Geschäftsleiter geführt, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist. Die Zuständigkeiten der Geschäftsstelle ergeben sich aus der nach § 12 Abs. 2 dieser Verbandsatzung zu beschließenden Geschäftsordnung.

III. Verbandswirtschaft

§ 14

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 15

Umlegungsschlüssel

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs einschließlich der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Integrierten Leitstelle (Kreisschlüssel) eine einheitliche Umlage nach folgendem Kostenverteilungsmaßstab:

1/3 Kostenanteil nach Anzahl Zweckverbandsmitglieder

1/3 Kostenanteil nach Einwohner

1/3 Kostenanteil nach Feuerwehreinsätzen

§ 16

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Kempten (Allgäu) geführt.

§ 17

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.

(2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Ostallgäu, das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kaufbeuren und das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Lindau (Bodensee) und zwar jeweils auf die Dauer von 3 Jahren und in der genannten Reihenfolge.

(3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu.

(4) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung alsbald fest und beschließt über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 19

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Versammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Versammlung unaufschiebbar ist.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung vom 15.10.1975 außer Kraft.